

Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

Studien der WHO haben ergeben, dass mehr als 30 % aller Frauen weltweit in ihrem Leben körperliche und/oder sexuelle Gewalt erfahren. 38 % der Tötungsdelikte gegenüber Frauen werden von (ehemaligen) Partnern verübt. Die **Konsequenzen für jedes gesellschaftliche System** sind nach Angaben der WHO enorm. Hinzu kommt, dass eine Reihe von Studien noch einen weiteren Zusammenhang nahe legt: Kinder, die Misshandlungen miterleben, lernen und übernehmen dieses Verhalten.

Glücklicherweise wird inzwischen in **Sorge und Umgangsverfahren** Gewalt gegen die Mutter immer mehr berücksichtigt (s. allgemein zum Thema Gewalt in Kindschaftsverfahren und zur Umsetzung von Art. 31 der Istanbul-Konvention [Schirrmacher/Meysen, FamRZ 2021, 1929](#); [Volke, FamRZ 2022, 1907](#); [Kischkel, FamRZ 2022, 837](#)).

Der *EuGHMR* befasst sich schon seit den 1980er Jahren mit Fällen häuslicher Gewalt. Anhand der dort zur Entscheidung gebrachten Fälle lässt sich zum einen das zum Teil schwer erträgliche Ausmaß der häuslichen Gewalt ablesen, die Frauen erleiden. Zum anderen zeigen diese, dass bis zum heutigen Tage **Frauen in einigen Mitgliedstaaten systematisch diskriminiert** werden, indem weder ein ausreichendes Schutzsystem aufgebaut, noch häusliche Gewalt konsequent geahndet wird. Anhand seiner Entscheidungen zeigt der Gerichtshof jedoch zugleich ganz konkret auf, welche Anstrengungen Mitgliedstaaten unternehmen müssen, um häusliche Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen.

Viele dieser vom Gerichtshof geforderten Maßnahmen sind in die Istanbul-Konvention eingegangen (s. dazu auch [FamRZ-Podcast, Folge 3: Istanbul-Konvention](#)). [Mein Aufsatz in Heft 5](#) zeigt den erheblichen Beitrag, den der Gerichtshof geleistet hat, um Frauen – und Kinder – vor häuslicher Gewalt zu schützen. Gleichzeitig macht er deutlich, wie viel noch zu tun ist, um **physische, psychische und sexuelle Gewalt gegen Frauen** zu verhindern und zu ahnden.

Dr. Petra *Volke*
Richterin am OLG Köln

NEU

Am Kogel kommt man nicht vorbei.

GIESE
KING

Weiter →



Nachrichtenübersicht:

Familienrechtliche Beiträge in der IPRax 2/2023

Situation von Frauen in ländlichen Räumen

Daten zum Kinderzuschlag

Familienrechtliche Presseschau Februar 2023

***EuGHMR*: Keine Verpflichtung zum geschlechtsneutralen Personenstandseintrag**

***BGH*: Kenntnis des Betreuten von Sachverständigengutachten**

***AmtsG Frankfurt/M.*: Notvertretungsrecht von Ehegatten nach neuem Betreuungsrecht**

Aus dem Heft: Die neue Düsseldorfer Tabelle 2023

**Online.Seminar: Betreuungsmodelle und -zeiten im Unterhaltsrecht
mit Wolfgang Schwackenberg
[Jetzt informieren und anmelden!](#)**

Familienrechtliche Beiträge in der IPRax 2/2023

Lesen Sie in der neuesten Ausgabe der IPRax unter anderem Artikel zum Europäischen Kollisionsrecht 2022, zur Postzustellung im Parteibetrieb nach der EuZustVO und zur Änderung oder Einstellung der Vollstreckung einer Entscheidung nach Art. 12 HKÜ.

[mehr](#)

Situation von Frauen in ländlichen Räumen

Die Rahmenbedingungen für Frauen im ländlichen Raum müssten stärker in den Fokus rücken und verbessert werden. Das ist das Ergebnis einer Öffentlichen Sitzung des Ausschusses Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 1.3.2023.

[mehr](#)

Daten zum Kinderzuschlag

Im Dezember 2022 gab es 308.420 Kinderzuschlagsberechtigte. Mit dem Kinderzuschlag wurden in demselben Monat 799.636 Kinder erreicht. Dies geht aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke

hervor.

[mehr](#)

Familienrechtliche Presseschau Februar 2023

Die Onlineredaktion der FamRZ sammelt für Sie Links zu familienrechtlichen Themen. Diesen Monat zu Istanbul-Konvention, Datenschutz, Vernachlässigung, Wechselmodell, Antifeminismus.

[mehr](#)

***EuGHMR*. Keine Verpflichtung zum geschlechtsneutralen Personenstandseintrag**

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zur *EuGHMR*-Entscheidung v. 31.1.2023 – Beschwerde-Nr. 76888/17: Y ./.. Frankreich. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von *Alix Schulz* wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 6.

[mehr](#)

***BGH*. Kenntnis des Betreuten von Sachverständigengutachten**

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze *BGH*-Beschluss v. 23.11.2022 – XII ZB 384/22. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von *Georg Dodegge* wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 6.

[mehr](#)

***AmtsG Frankfurt/M.*: Notvertretungsrecht von Ehegatten nach neuem Betreuungsrecht...**

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum Beschluss des *AmtsG* Frankfurt/M. v. 15.1.2023 – 43 XVII 178/23 GEB. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von *Andreas Spickhoff* wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 6.

[mehr](#)

Aus dem Heft: Die neue Düsseldorfer Tabelle 2023

Ab 1.1.2023 gilt eine neue Düsseldorfer Tabelle, die für die Praxis der Kindesunterhaltsberechnung einige Neuerungen bereit hält. *Christian Seiler* fasst diese zusammen.

[mehr](#)

[Inhaltsverzeichnis der aktuellen FamRZ ansehen](#)

NEU

Alle Achtung:
Achte Auflage.

GIESE KING

Weiter →

FamRZ-Buch 8
Reinhardt Wever
Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts
8. Auflage

Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@giesecking-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#)

|

[Email im Browser ansehen](#)